

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Eidgenössisches Departement des Innern
Herr Bundespräsident
Alain Berset
Inselgasse 1
3003 Bern

5. Juli 2023

Verordnung über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Der Regierungsrat dankt für die Gelegenheit, zur Verordnung über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit Stellung nehmen zu können. Er äussert sich wie folgt:

Im Bereich der Versicherungsvermittlertätigkeit ist eine Branchenvereinbarung zurzeit nur für diejenigen Versicherer verbindlich, die ihr beigetreten sind. Gemäss dem Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit kann der Bundesrat jedoch gewisse Bereiche der Branchenvereinbarung für verbindlich erklären.

Mit den vorgesehenen Änderungen der Verordnung betreffend die Aufsicht über die soziale Krankenversicherung (Krankenversicherungsaufsichtsverordnung, KVAV; SR 832.121) und der Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (Aufsichtsverordnung, AVO; SR 961.011) schafft der Bundesrat die notwendigen Ausführungsbestimmungen, damit er ab dem 1. Januar 2024 bestimmte Bereiche der Branchenvereinbarung der Versicherer für allgemeinverbindlich erklären kann. Von diesem Mittel wird er insbesondere dann Gebrauch machen, wenn Versicherer der Branchenvereinbarung nicht freiwillig beitreten. Weiter enthalten die beiden Verordnungen die notwendigen Ausführungsbestimmungen, damit der Bundesrat eingreifen kann, wenn die Versicherer eine Branchenvereinbarung nicht einhalten.

Die vorgesehenen Änderungen von KVAV und AVO sind aus Sicht des Regierungsrats ein wirkungsvolles Instrument zur Umsetzung der Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit. Insgesamt begrüsst der Regierungsrat die geplanten Änderungen in den beiden Verordnungen (KVAV und AVO). Durch die mit der Verordnungsänderung einhergehende Verbindlicherklärung von Branchenvereinbarungen kann der Bundesrat die Qualität der Vermittlungsdienstleistungen verbessern. Weiter wird sich die Regulierung in weniger stark steigenden Prämien niederschlagen. Das Ziel, unerwünschte Telefonanrufe in der Krankenversicherungsbranche zu unterbinden, lässt sich dadurch ebenfalls umsetzen.

Weitere Bemerkungen entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Antwortformular.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Jean-Pierre Gallati
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

Beilage

- Antwortformular

z.K. an

- aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch
- gever@bag.admin.ch

**Verordnung über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit
Vernehmlassungsverfahren**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Regierungsrat des Kantons Aargau

Abkürzung der Firma / Organisation :

Adresse : Regierungsgebäude, 5001 Aarau

Kontaktperson : Gregor Maier; Departement Gesundheit und Soziales, Abteilung Gesundheit

Telefon : 062 835 44 84

E-Mail : gregor.maier@ag.ch

Datum : 5. Juli 2023

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **9. August 2023** an folgende E-Mail Adressen:
aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch; gever@bag.admin.ch

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

**Verordnung über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit
Vernehmlassungsverfahren**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen _____	3
Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der Krankenversicherungsaufsichtsverordnung (KVAV) _____	4
Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der Aufsichtsverordnung (AVO) _____	5
Weitere Vorschläge _____	6

Verordnung über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
	Aus Sicht des Regierungsrats des Kantons Aargau ist es richtig, die Tätigkeiten von Vermittlerinnen und Vermittlern in der sozialen Krankenversicherung und der Krankenzusatzversicherung zu regulieren. Diesen Standpunkt hat der Regierungsrat bereits in der Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit festgehalten. In der besagten Vernehmlassung von Ende August 2020 begrüsst der Regierungsrat die Gesetzesänderung vollumfänglich. Am 16. Dezember 2022 hat das Bundesparlament das besagte Bundesgesetz verabschiedet (BBl 2022 3204). Aktuell ist eine Branchenvereinbarung noch immer nur für die Versicherer verbindlich, die ihr beigetreten sind, und der Bundesrat hat keine Befugnis einzugreifen, wenn die Versicherer die Vereinbarung nicht einhalten. Gemäss dem Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit kann der Bundesrat jedoch gewisse Bereiche der Branchenvereinbarung für verbindlich erklären.
	Die im vorliegenden Vernehmlassungsverfahren zu beurteilende Verordnung über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit ist ein Mantelerlass. Er beinhaltet Änderungen der Krankenversicherungsaufsichtsverordnung (KVAV; SR 832.121) und der Aufsichtsverordnung (AVO; SR 961.011). Namentlich soll der Bundesrat neu Teile der Branchenvereinbarung der Versicherer für allgemeinverbindlich erklären können, wenn gewisse Versicherer dieser Vereinbarung nicht freiwillig beitreten. Die vorliegende Verordnungsanpassung schafft die notwendigen Ausführungsbestimmungen. Beispielsweise soll der Bundesrat die Punkte der Branchenvereinbarung für verbindlich erklären können, die das Verbot der telefonischen Kaltakquise, die Ausbildung und Entschädigung der Vermittlertätigkeit sowie die Erstellung und Unterzeichnung von Beratungsprotokollen betreffen. Die Nichteinhaltung der verbindlich erklärten Punkte der Vereinbarung stellt einen Verstoß dar, der geahndet werden kann.
	Die vorgesehenen Änderungen von KVAV und AVO sind aus Sicht des Regierungsrats ein wirkungsvolles Instrument zur Umsetzung der Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit. Insgesamt begrüsst der Regierungsrat die vorgesehene Umsetzung in den beiden Verordnungen (KVAV und AVO). Die geänderten Verordnungen treten voraussichtlich per 1. Januar 2024 in Kraft. Durch die Verbindlicherklärung von Branchenvereinbarungen kann der Bundesrat unter anderem die Qualität der Vermittlungsdienstleistungen verbessern und die Kosten senken. Das Ziel, unerwünschte Telefonanrufe in der Krankenversicherungsbranche zu unterbinden, wird ebenfalls umgesetzt.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.

**Verordnung über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit
Vernehmlassungsverfahren**

Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der Krankenversicherungsaufsichtsverordnung (KVAV)					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	Anhang 1		2	Die im Anhangentwurf vorgeschlagenen Obergrenzen für die Entschädigung der Vermittlertätigkeit von maximal Fr. 70.– im OKP-Bereich erscheint angemessen. Der Regierungsrat empfiehlt, dass der Bundesrat nach dem Inkrafttreten in angemessenen zeitlichen Abständen Evaluierungen vornehmen sollte. Wenn sich abzeichnen sollte, dass die maximale Entschädigung nicht (mehr) angemessen ist, muss er die Obergrenze nach oben oder nach unten anpassen.	

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.

**Verordnung über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit
Vernehmlassungsverfahren**

Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der Aufsichtsverordnung (AVO)					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	Anhang 7		2	Die Entschädigung von maximal zwölf Monatsprämien pro abgeschlossenes Produkt erscheint zwar hoch. Weil es sich jedoch um Entschädigungen ausserhalb des OKP-Bereichs handelt und die Vertragsparteien die Verträge im Zusatzversicherungsbereich häufig auch für mehrere Jahre abschliessen, erscheint die maximale Entschädigung insgesamt sachgerecht. Die Einschränkung der Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft) aufgrund der Einführung einer maximalen Entschädigung ist nach Ansicht des Regierungsrats im vorliegenden Fall grundsätzlich als verhältnismässig zu beurteilen.	

**Verordnung über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit
Vernehmlassungsverfahren**

Weitere Vorschläge			
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag